

Beschlussempfehlung

Hannover, den 08.05.2019

Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3014

Berichterstattung: Abg. Laura Rebuschat (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Axel Miesner
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3014

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119), wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Elektronikgerätegesetzes“ ein Komma und die Worte „des Verpackungsgesetzes“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Die Landesregierung kann der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durch Verordnung

1. Aufgaben nach der Klärschlammverordnung sowie
2. Aufgaben in Bezug auf tierische Nebenprodukte nach unmittelbar anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Union zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, dem Abfallverbringungsgesetz und den aufgrund des Abfallverbringungsgesetzes erlassenen Verordnungen

als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Auftragsangelegenheiten) übertragen.“

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119), wird wie folgt geändert:

0/1. Dem § 6 Abs. 1 wird der folgende Satz 7 angefügt:

„⁷Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind keine öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne von § 95 Abs. 4 des Strahlenschutzgesetzes.“

1. § 42 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) ¹Die Landesregierung kann der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durch Verordnung

1. *unverändert*

2. Aufgaben _____ nach unmittelbar anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Union zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, dem Abfallverbringungsgesetz und den aufgrund des Abfallverbringungsgesetzes erlassenen Verordnungen

als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung _____ übertragen, **wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.** ²Bei der Anwendung des § 31 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) gelten die Aufgaben nach Satz 1 als Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 6 LwKG.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3014

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

2. In § 45 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Elektronikgerätegesetzes“ ein Komma und die Worte „des Verpackungsgesetzes“ eingefügt.

2. _____ § 45 _____ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; darin werden die Worte „der abfallrechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft,“ gestrichen, nach dem Wort „Elektronikgerätegesetzes“ ein Komma und die Worte „des Verpackungsgesetzes, der Rechtsvorschriften der Europäischen Union zum Abfallrecht“ eingefügt und das Wort „Rechtsvorschriften“ durch das Wort „Verordnungen“ ersetzt.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Die Behörden und Stellen nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten an die für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden erforderlich ist. ³Die Behörden und Stellen nach Satz 1 dürfen die für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden um die Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen und die ihr daraufhin übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ⁴Die nach Landesrecht für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden übermitteln den Behörden und Stellen nach Satz 1 auf ein Ersuchen nach Satz 3 personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Behörden und Stellen nach Satz 1 erforderlich ist.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3014

*Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz*

- b)** In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der abfallrechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft,“ gestrichen, nach dem Wort „Elektronikgerätegesetzes“ ein Komma und die Worte „des Verpackungsgesetzes, der Rechtsvorschriften der Europäischen Union zum Abfallrecht“ eingefügt und das Wort „Rechtsvorschriften“ durch das Wort „Verordnungen“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert